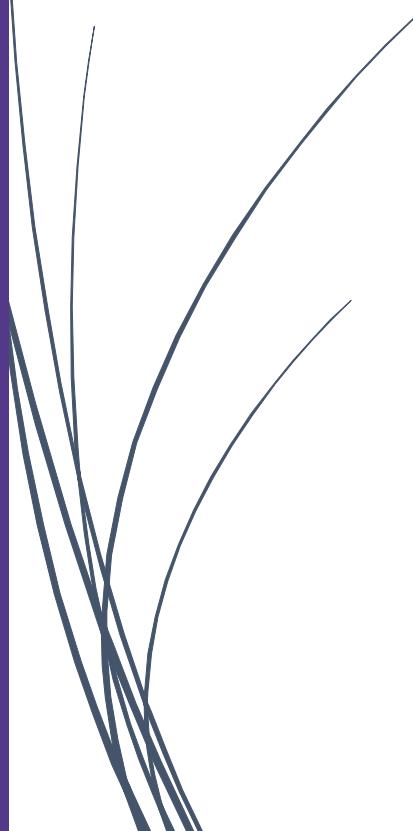


17.12.2025

Ehrenordnung

S.V. Handorf-Langenberg von 1959 e.V.



Inhalt

Präambel	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Arten der Ehrungen	2
§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung	3
§ 4 Zuständige Gremien	3
§ 5 Überregionale Ehrungen	4
§ 6 Persönliche Anlässe	4
§ 7 Form der Ehrungen	4
§ 8 Erfassung	5
§ 9 Aberkennung von Ehrungen	5
§ 10 Inkrafttreten	5

Ehrenordnung des S.V. Handorf-Langenberg von 1959 e. V.

Präambel

Diese Ehrenordnung dient als Grundlage für die Anerkennung herausragender Verdienste um die Förderung des Sports und regelt die Vergabe von Ehrentiteln, Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen. Ziel ist es, ein transparentes und gerechtes Verfahren sicherzustellen und besonderen Einsatz entsprechend zu würdigen.

§ 1 Grundsätze

Ehrungen und Auszeichnungen können an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele und Aufgaben des S.V. Handorf-Langenberg von 1959 e.V. verdient gemacht haben sowie langjährige Mitgliedschaften.

Die Vergabe erfolgt unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion oder sozialem Status.

Die Verleihung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses gemäß den Bestimmungen dieser Ehrenordnung.

Ehrungen sollen in würdiger Form vorgenommen werden. Zuständig für Ehrungen sind der Vereinsehrenamtsbeauftragte (VEAB) und die Vorsitzenden.

§ 2 Arten der Ehrungen

Als Auszeichnung und Ehrung verleiht der S.V. Handorf-Langenberg von 1959 e.V.:

1. Den Titel Sportler des Jahres
2. Die Titel Sportlerin des Jahres
3. Die Verdienstnadel in Silber mit Urkunde
4. Die Verdienstnadel in Gold mit Urkunde
5. Urkunde für besondere Verdienste
6. Den Hubert-Frilling-Gedächtnispreis
7. Die Ehrenmitgliedschaft
8. Den Ehrenvorsitz

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung

1. Sportler des Jahres

Eine besonders sportliche und soziale Leistung im Verein im vergangenen Jahr.

2. Sportlerin des Jahres

Eine besonders sportliche und soziale Leistung im Verein im vergangenen Jahr.

3. Verdienstnadel in Silber

Mindestens 10 Jahre ehrenamtlich tätig bzw. 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein, beginnend ab dem 18. Lebensjahr.

4. Verdienstnadel in Gold

Mindestens 20 Jahre ehrenamtlich tätig bzw. 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein, beginnend ab dem 18. Lebensjahr.

5. Urkunde für besondere Verdienste

Herausragende Tätigkeit im Rahmen eines Projektes für den Verein.

6. Hubert-Frilling-Gedächtnispreis

Langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und Verdienste im Verein und im Besitz der Verdienstnadel in Gold.

7. Ehrenmitgliedschaft

Langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und besondere Verdienste für die Förderung des Sports im Verein und im Besitz der Verdienstnadel in Silber (10 Jahre Ehrenamt).

8. Ehrenvorsitz

Langjähriger Vorsitzender des Vereins über mindestens 10 Jahre und im Besitz der Verdienstnadel in Silber (10 Jahre Ehrenamt).

§ 4 Zuständige Gremien

1. Zu § 3 Nr. 1, 2 und 5:

Auswahl der zu Ehrenden erfolgt durch die Vorsitzenden in Zusammenhang mit den Abteilungsleitern und dem VEAB.

2. Zu § 3 Nr. 3 und 4:

Die Ehrenden werden anhand der Mitgliederdatei ermittelt.

3. Zu § 3 Nr. 6:

Zu ehrendes Mitglied wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Diese Ehrung muss nicht jedes Jahr erfolgen, sondern wird bei Bedarf verliehen.

4. Zu § 3 Nr. 7 und 8:

Zu ehrendes Mitglied wird durch den Gesamtvorstand ermittelt und der Ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

§ 5 Überregionale Ehrungen

Der Vereinsehrenamtsbeauftragte (VEAB) prüft die Möglichkeit der Ehrung durch die zuständigen Landes-/Fachverbände und Kommunen und beantragt diese. Ehrungsrelevant sind dabei die Auszeichnungsrichtlinien der Verbände mit ihren Untergliederungen.

§ 6 Persönliche Anlässe

1. Ab dem 80. Lebensjahr alle 5 Jahre überbringt der Verein Geburtstagsgrüße mit Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von max. 50 Euro.
2. Bei besonderen Anlässen wie Hochzeit, silberne Hochzeit, goldene Hochzeit etc. gratuliert ein Repräsentant des Vereins mit Glückwunschkarte und einem Präsent im Wert von max. 50 Euro.
3. Beerdigungen
 1. Zur Beerdigung von aktiven Vereinsmitgliedern senden wir den Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte sowie eine Blumenschale im Wert von maximal 50 Euro.
 2. Bei Vereinsmitgliedern, die gemäß § 3 Nr. 7 und 8 unseres Statuts geehrt wurden, legen wir zusätzlich zur Kondolenzkarte und Blumenschale Wert auf einen Nachruf in der Lokalzeitung.
 3. Für Vorstandsmitglieder sowie ehemalige Vorstandsmitglieder, die länger als 10 Jahre im Amt waren, gilt ebenfalls die Regelung, dass neben der Kondolenzkarte und der Blumenschale ein Nachruf in der Lokalzeitung veröffentlicht wird.

§ 7 Form der Ehrungen

Ehrungen werden auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung, auf dem Sportlerball oder bei Bedarf auf einem Ehrungsabend durchgeführt.

Alle zu ehrenden Mitglieder erhalten rechtzeitig eine schriftliche Einladung durch den VEAB. Bei entschuldigter Abwesenheit wird die Ehrung bei passender Gelegenheit nachgeholt. Ansonsten wird die Auszeichnung beim VEAB zur Abholung aufbewahrt.

§ 8 Erfassung

Ausgesprochene Ehrungen sind in einer Ehrungsdatei durch den VEAB zu erfassen und zu archivieren.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden können aberkannt werden, wenn ihr Träger:

1. rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde, sich vereinsschädigend verhalten oder sich in einer anderen Weise für die Ehrung als unwürdig erwiesen hat,
2. in grober Weise gegen die Interessen der Abteilung und / oder des Vereins verstößt, sich unehrenhaft sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins verhalten hat.

Die Beschlussfassung erfolgt von dem Gremium, das auch die Ehrung beschlossen hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde gemäß § 21 der Vereinssatzung am 17.12.2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft. Die Ehrenordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen.